

Richtlinie der Gemeinde Walderbach über Ehrungen und Jubiläen

Vom 30.06.2008

Der Gemeinderat Walderbach gibt sich die nachfolgende Richtlinie für Ehrungen und Jubiläen.

I. Ehrungen:

§1

Ehrenbürgerrecht

Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde vergibt.

§2

Altbürgermeister

Einem früheren ersten Bürgermeister kann die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister(in)“ verliehen werden (Art. 55 Abs. 4 KWBG).

§ 3

Goldene Bürgermedaille

Es wird die Goldene Bürgermedaille geschaffen. Die Goldene Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4

Silberne Bürgermedaille

Es wird die Silberne Bürgermedaille geschaffen. Die Silberne Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.

§5

Ehrenteller

Es wird der Ehrenteller geschaffen. Der Ehrenteller kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.

§6

Ehrenurkunde

Es wird die Ehrenurkunde geschaffen. Die Ehrenurkunde kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.

§ 7

Zuständigkeit für die Verleihung

Die Auszeichnungen werden auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Gemeinderat verliehen. Anregungen zur Verleihung von Auszeichnungen sind an den Ersten Bürgermeister zu richten.

§ 8

Zeitpunkt der Verleihung

Die Verleihung der Auszeichnungen soll in der Regel jeweils in der letzten Sitzung des Gemeinderates eines jeden Jahres erfolgen.

§ 9

Gesamtzahl der Auszeichnungsinhaber

Die Gesamtzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaillen, soll je Auszeichnung 25 nicht übersteigen.

§ 10

Gestaltung der Medaillen

- (1) Die Goldene Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 50 mm und trägt auf der Vorderseite die Umschrift "Gemeinde Walderbach" sowie das Wappen der Gemeinde Walderbach und auf der Rückseite die Aufschrift "für Verdienste um unsere Gemeinde". Sie ist aus Silber und vergoldet.
- (2) Die Silberne Bürgermedaille entspricht der Goldenen Bürgermedaille in Größe, Gestaltung und Material, ist aber nicht vergoldet.
- (3) Der Ehrenteller hat einen Durchmesser von 100 mm und trägt auf der Vorderseite die Umschrift "Gemeinde Walderbach" sowie das Wappen der Gemeinde Walderbach und die Aufschrift "für Verdienste um unsere Gemeinde".

II. Jubiläen:

§ 11

Ehejubiläen

- (1) Zum 25jährigen und 40jährigen Ehejubiläum wird jeweils eine Glückwunschkarte durch die Gemeinde übersandt.
- (2) Zum 50jährigen Ehejubiläum wird eine Glückwunschkarte mit Geschenkgutschein im Wert von 50,00 € durch einen der Bürgermeister persönlich überreicht. Zusätzlich wird noch eine Erinnerungsurkunde überreicht.

§12

Geburtstage

- (1) Anlässlich des 80. und 85. Geburtstags wird eine Glückwunschkarte mit Geschenkgutschein im Wert von 50,00 € durch einen der Bürgermeister persönlich überreicht. Zusätzlich wird noch eine Erinnerungsurkunde überreicht.
- (2) Ab dem 90. Geburtstag wird jedes Jahr eine Glückwunschkarte mit einem Geschenkgutschein im Wert von 50,00 € durch einen der Bürgermeister persönlich überreicht. Zusätzlich wird noch eine Erinnerungsurkunde überreicht.

III. Sonstige Anlässe:

§13

Eheschließung

Zur Eheschließung erhalten die Eheleute eine Glückwunschkarte. Bei Eheschließungen vor dem Standesbeamten in Walderbach erhalten die Eheleute zusätzlich noch den Trauungssekt.

§14

Geburt

- (1) Zur Geburt eines Kindes erhalten die Eltern eine Glückwunschkarte, ein Sachgeschenk im Wert von 20,00 € sowie ein „Begrüßungsgeld“ in Höhe von 30,00 €.
- (2) Im Zusammenwirken mit der örtlichen Feuerwehr des Wohnortes wird ein „Rauchmelder“ überreicht. Gegebenenfalls übernimmt die Gemeinde die Kosten des „Rauchmelders“.
- (3) Im Zusammenwirken mit dem örtlichen Obst- und Gartenbauverein wird ein „Geburtsbaum“ gepflanzt. Die Kosten des Baumes übernimmt die Gemeinde.

§15

Kindergarteneintritt

Kindergartenkinder erhalten zum Eintritt in den Kindergarten eine Glückwunschkarte mit einem Sachgeschenk im Wert von 10,00 €.

§16

Schuleintritt

Schulanfängern in der Franz-Xaver-Witt-Volksschule erhalten zum Schuleintritt eine Glückwunschkarte mit einem Sachgeschenk im Wert von 10,00 €.

§17

Schulentlassung

- (1) Schulabgänger der Franz-Xaver-Witt-Volksschule erhalten zur Schulentlassung eine Glückwunschkarte mit einem Buchgeschenk im Wert von 20,00 €.

§18

Besondere schulische Leistungen

Schüler, die beim Abschluss besondere schulische Leistungen, unabhängig von der Schule die sie besuchen, erbracht haben, werden anlässlich eines Jahresempfangs ausgezeichnet. Für ihre Leistungen erhalten sie ein Sachgeschenk im Wert von 20,00 € sowie eine Erinnerungsurkunde.

§19

Gutscheine

Für die Gutscheine gilt generell, dass es sich um Warengutscheine der am „Partnerprogramm“ sich beteiligenden örtlichen Firmen handelt. Die Warengutscheine können bei den sich beteiligenden Firmen eingelöst werden. Die Gutscheine sind nicht übertragbar. Eine Barauszahlung des Wertes erfolgt nicht.

§20

Veröffentlichung im Informationsblatt

Alle verliehenen Auszeichnungen werden grundsätzlich im Informationsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

§21

Schlussbestimmungen

- (1) Entsprechende Haushaltsmittel für die anfallenden Kosten aufgrund dieser Richtlinie werden zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf die Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2008 in Kraft

Walderbach, 30.06.2008
Gemeinde Walderbach

gez.

Höcherl
1. Bürgermeister

